

Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde

I. Jedermann

1. Antragsberechtigung
2. Verfahrensfähigkeit
3. Postulationsfähigkeit

II. Beschwerdegegenstand

Akte aller drei öffentlichen Gewalten

III. Beschwerdebefugnis

1. Behauptung der Verletzung von
2. Grundrecht oder grundrechtsähnlichem Recht
3. Rechtsrelevanz des angegriffenen Aktes
4. Betroffenheit
 - a) selbst
 - b) gegenwärtig
 - c) unmittelbar

IV. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

VB ultima ratio

V. Sonstige Voraussetzungen

1. allgem. Rechtsschutzbedürfnis
2. Form und Frist
3. keine entgegenstehende Rechtskraft o. Rechtshängigkeit

HEMMER-METHODE zu ÜK 1

StaatsR I

Die Individualverfassungsbeschwerde (VB) gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG hat in Klausur (als wichtigster Fall der Grundrechts-Prüfung) und Praxis (90% der beim BVerfG anhängigen Verfahren sind Verfassungsbeschwerden) große Bedeutung. Sie dient sowohl der Sicherung und Durchsetzung subjektiver (Grund-)Rechtspositionen als auch der Einhaltung objektiven Verfassungsrechts. In der Reihe der Verfahren, für die das BVerfG zuständig ist (vgl. § 13 BVerfGG), nimmt die VB als Rechtsschutzmöglichkeit des einzelnen Bürgers eine Sonderrolle ein. Sie ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf ohne Suspensivwirkung, kein Rechtsmittel i.S.d. Prozessgesetze und gehört nicht zum Rechtsweg.

Die umseitig dargestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen der VB ergeben sich aus den §§ 90 ff. BVerfGG und z.T. aus der Rechtsprechung des BVerfG. Jedenfalls kurz sollten Sie in der Klausur die Punkte Beschwerdeberechtigung (ÜK 2), Beschwerdegegenstand (ÜK 3), Beschwerdebefugnis (ÜK 4), Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität (ÜK 5) und die Frist ansprechen, die übrigen Punkte nur, wenn sich aus dem Sachverhalt ein Erörterungsbedarf ergibt.

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ist wie bei allen Zulässigkeitsprüfungen nur ausnahmsweise zu problematisieren, bei der VB gilt dies v.a. weil die Erfordernisse des selbst, gegenwärtig und unmittelbar Betroffenseins bzw. die Subsidiarität spezielle Ausprägungen des Rechtsschutzinteresses sind. Die Form der VB richtet sich nach §§ 23, 92 BVerfGG, die Frist nach § 93 BVerfGG (grds. Abs. 1: 1 Monat, aber bei VB gegen Gesetz bzw. Hoheitsakt, gegen den der Rechtsweg nicht eröffnet ist, gilt Abs. 3: 1 Jahr).

Nicht zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der VB i.E.S. gehört das Verfahren zur Annahme der VB gem. §§ 93a ff. BVerfGG. Der Vollständigkeit halber kann dies jedoch kurz erwähnt werden.

Antragsberechtigung

steht jedermann zu, der behauptet, durch die öffentl. Gewalt in einem seiner in Art. 93 I Nr. 4a GG genannten Rechte verletzt zu sein, richtet sich also nach der

Grundrechtsfähigkeit

bei natürlichen Personen (+), insbesondere

- **Ausländer u. Staatenlose** genießen „Auffangschutz“ durch Art. 2 I GG bei den sog. Bürgerrechten, die nur Deutschen bzw. wegen Art. 18 AEUV Unionsbürgern vorbehalten sind, Bsp.: Art. 8, 9, 11, 12 GG
- **Minderjährige** sind nach h.M. stets grundrechtsfähig, fraglich kann nur GR-Mündigkeit sein. Dies ist eine Frage der Prozessfähigkeit.
- **Nasciturus** ist zumindest bzgl. Art. 1 I, 2 II S.1 u. 14 I GG grundrechtsfähig.
- **Antragsberechtigung erlischt grds. mit dem Tod**, aber nicht bzgl. Schutz aus Art. 1 I GG.

bei juristischen Personen nur unter den Voraussetzungen des Art. 19 III GG

- inländische juristische Pers. d. Privatrechts (+), wenn GR seinem Wesen nach anwendbar, d.h. mit korporativer Seite
- inländische nicht rechtsfähige Personengemeinschaften (+), wenn gewisse binnenorganisatorische Struktur u. Fähigkeit zur eigenen internen Willensbildung, z.B. OHG, KG zumindest partiell; polit. Parteien soweit bürgerl.-rechtl. Status betroffen (bei Rechten aus Art. 21 GG Organstreit)
- ausländische (nicht europäische) juristische Personen grds. (-), aber (+) bzgl. den Verfahrensgrundrechten (Art. 103 I, 101 I S.2 GG)
- jurist. Pers. d. öffentl. Rechts grds. (-), Ausnahmen: Verfahrensgrundrechte, grundrechtsdienende jurist. Person (Universitäten bzgl. Art. 5 III S.1 GG, Rundfunkanstalten bzgl. Art. 5 I GG), Religionsgemeinschaften Art. 140 GG, 137 WRV, z.B. bzgl. Art. 4 GG

HEMMER-METHODE zu ÜK 2

StaatsR I

Mit dem Begriff des Jedermann i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG werden drei Problembereiche verknüpft: Antragsberechtigung, Verfahrensfähigkeit und Postulationsfähigkeit. Zur Antragsberechtigung vgl. die umseitige Darstellung. Probleme ergeben sich hier v.a. bei den juristischen Personen, deren Grundrechtsfähigkeit sich nach Art. 19 III GG richtet. Dabei ist zu beachten, dass das Vorliegen einer juristischen Person in diesem Sinn sich nicht nach dem Gesellschaftsrecht, sondern nach dem Verfassungsrecht richtet (vgl. umseitig). Ganz allgemein können juristische Personen sich nur auf solche Grundrechte stützen, die ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind (z.B. Art. 2 I, 3 I, 9, 12 I, 13, 14 I, 101 I S. 2, 103 I GG; nicht hingegen Art. 1 I, 2 II GG). Bei nichtrechtsfähigen Personengemeinschaften kommt es auch auf die Natur des geltend gemachten Grundrechts an und darauf, welche Rechte das Gebilde nach allgemeinem Recht hat.

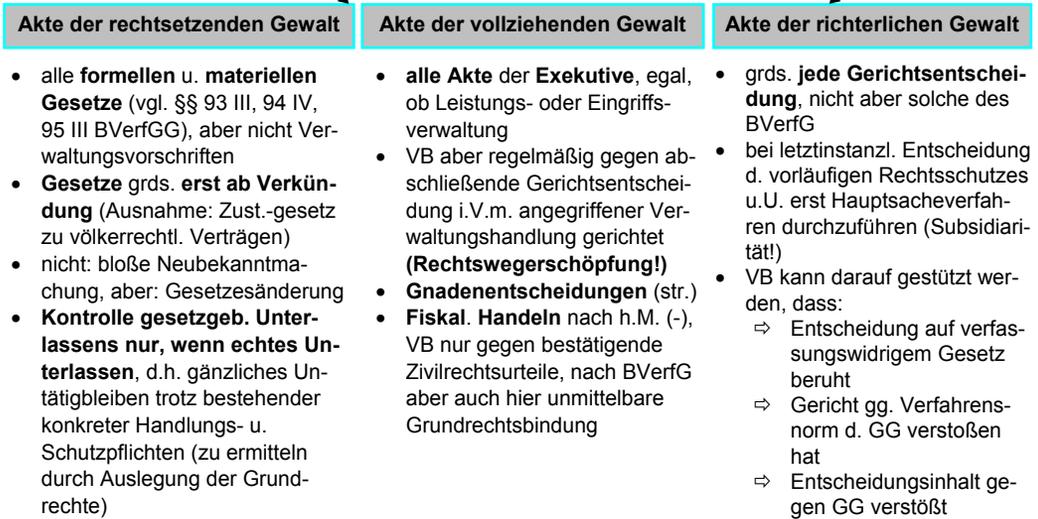
Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, von den umseitig dargestellten Ausnahmen abgesehen, nicht grundrechtsfähig, da die Grundrechte ihrem Wesen nach den Staat verpflichten und nicht berechtigen sollen.

Verfahrensfähig ist im VB-Verfahren ohne weiteres, wer nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist, aber auch Minderjährige, soweit sie grundrechtsmündig sind. Dafür ist der Inhalt des jeweiligen Grundrechts und die rechtliche Zuweisung bzgl. der Materie an den Minderjährigen maßgeblich (Bsp. im Bereich von Art. 4 GG: RelKERzG). Eine Analogie zum sonstigen Verfahrensrecht lehnt das BVerfG für die im BVerfGG nicht geregelte Verfahrensfähigkeit i.R.d. VB ab.

Eine Verfahrensstandschaft kennt das BVerfGG nicht, dem Beschwerdeführer muss das geltend gemachte Recht also selbst zustehen.

Beschwerdegegenstand

⇒ gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG nur **Akte der öffentlichen Gewalt**, d.h. alle Maßnahmen der deutschen mittel- u. unmittelbaren Staatsgewalt:



HEMMER-METHODE zu ÜK 3

StaatsR I

Der Begriff der öffentlichen Gewalt i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG unterscheidet sich von dem der öffentlichen Gewalt in Art. 19 IV GG, der nach allgemeiner Meinung Akte der Rechtsprechung grds. nicht erfasst, da Gerichtsentscheidungen nicht endlos überprüft werden sollen und nach dem BVerfG auch auf Gesetzgebungsakte des parlamentarischen Gesetzgebers nicht anwendbar ist. Beschwerdegegenstand der Verfassungsbeschwerde können Akte aller drei Gewalten sein, die i.Ü. in Art. 1 III GG aufgeführt sind (Übersicht siehe umseitig!).

Problematisch ist insbesondere die Kontrolle gesetzgeberischen Unterlassens. Grds. sind zwar gem. § 92 BVerfGG auch Unterlassungen der öffentlichen Gewalt verfassungsbeschwerdefähig. Für ein Unterlassen des Gesetzgebers gilt das aber nur mit Einschränkungen, die sich aus dem weiten Spielraum bei der Gesetzgebung ergeben. Dem Gesetzgeber steht es nach dem GG i.d.R. frei, eine Materie gesetzlich zu regeln oder nicht. Handlungspflichten können sich für ihn nur aus verfassungsrechtlichen Normen ergeben, die die Legislative zu einem spezifischen Tun verpflichten (z.B. Art. 6 V, 12a II S.3 GG).

Gegenstand der VB können grds. auch nur Akte der öffentlichen Gewalt der BRD sein, da die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des GG nur die deutsche öffentliche Gewalt binden. Im Maasricht-Urteil, bestätigt durch die Lissabon-Entscheidung, stellt das BVerfG allerdings ausdrücklich fest, dass es den Grundrechtsschutz auch ggü. Akten ausländischer öffentl. Gewalt gewährt. Bzgl. Akten der Organe der EU ist die Solange-Rechtsprechung des BVerfG zu beachten: Danach liegt bei sekundärem Unionsrecht, v.a. bei Verordnungen der EU, kein zulässiger Beschwerdegegenstand vor, solange ausreichend Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene generell gewährleistet ist. Im Hinblick auf den EuGH verzichtet das BVerfG auf eine eigene Überprüfung (Kooperationsverhältnis). Dies gilt zumindest im Hinblick auf die sog. ultra-vires-Kontrolle, also der Frage, ob die EU die ihr übertragenen Kompetenzen überschritten hat oder nicht. Allenfalls wenn der Kernbereich des Art. 23 I S. 3, 79 III GG betroffen ist (Identitätskontrolle) kann demnach eine Verfassungsbeschwerde zulässig sein.

Beschwerdebefugnis

I. Behauptung der Rechtsverletzung

Das BVerfG verlangt die ausreichend substantiierte Behauptung einer Grundrechtsverletzung, und diese muss zumindest als möglich erscheinen.

II. Bzgl. Grundrecht oder grundrechtsgleichem Recht

Ausschl. die in Art. 93 I Nr.4a GG, § 90 I BVerfG genannten Rechte, über Art. 2 I GG mittelbar auch obj. Verfassungsrecht

III. Rechtsrelevanz des angegriffenen

Nur, wenn er materielle Entscheidung enthält und unmittelbare Auswirkungen zeigt

IV. Betroffenheit des Beschwerdefüh-

1. selbst

- bei Nicht-Adressat unmittelbare, rechtliche Betroffenheit erforderlich

2. gegenwärtig

- nicht erst i.d. Zukunft (⇒ bei Gesetzen grds. erst ab Verkündigung)
- (+), wenn BF schon zu nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen gezwungen ist
- Betroffenheit muss grds. noch fortbestehen

3. unmittelbar

- grds. (-), wenn noch Vollzugsakt erforderlich
- Ausnahmen:
 - ⇒ wenn Normanwendung keinen Entscheidungsspielraum lässt
 - ⇒ Unzumutbarkeit, v.a. bei Strafvorschriften

HEMMER-METHODE zu ÜK 4

StaatsR I

Nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ist beschwerdebefugt im Verfahren der VB, wer behauptet, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder dort genannten grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein.

Die Formel, der Beschwerdeführer müsse substantiiert behaupten, selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen zu sein, hat das BVerfG für die unmittelbar gegen Rechtsnormen gerichtete VB entwickelt. Sie wird auch bei Beschwerden gegen Einzelakte angewendet, bedarf aber i.d.R. bei Beschwerden gegen Gerichtsentscheidungen keiner näheren Prüfung. Diese Erfordernisse sind, wie die Subsidiarität der VB, spezielle Ausprägungen des Rechtsschutzinteresses. I.d.R. muss darüber hinaus nichts mehr zum allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis ausgeführt werden.

Außer bei Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsnormen ist die Beschwerdebefugnis auch bei Verfassungsbeschwerden gegen Zivilurteile nicht unproblematisch. Der Richter kann durch sein Urteil Grundrechte nämlich nur dann verletzen, wenn diese im Zivilrecht überhaupt Geltung entfalten. Deshalb sollten Sie bereits an dieser Stelle der Klausur die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte erörtern.

Rechtswegerschöpfung

beruht auf § 90 II 1 BVerfGG, Art. 94 II 2 GG

Def. Rechtsweg: Der Weg der gerichtlichen Nachprüfung des Hoheitsaktes einschließlich der Durchführung vorgeschriebener Vorschaltverfahren und der Erhebung möglicher Rechtsmittel mit oder ohne Devolutiveffekt

Rechtswegerschöpfung entbehrlich:

- § 90 II .2 (1.Alt.) BVerfGG: Vorabentscheidung von allg. Bedeutung
- § 90 II .2 (2.Alt.) BVerfGG: schwerer u. unabwendbarer Nachteil
- Unzumutbarkeit der Rechtswegerschöpfung (materiell oder prozessual)

Subsidiaritätsgrundsatz

nach der Rspr. des BVerfG muss der Beschwerdeführer über die **Rechtswegerschöpfung i.e.S.** hinaus alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzungen zu erwirken bzw. eine Grundrechtsverletzung zu verhindern.

HEMMER-METHODE zu ÜK 5

StaatsR I

Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Rechtswegerschöpfung ergibt sich für die VB ausdrücklich aus § 90 II S.1 BVerfGG, der sich auf Art. 94 II S.2 GG stützt. Dafür muss der Beschwerdeführer grds. alle zulässigen und ihm zumutbaren prozessualen Möglichkeiten zur Beseitigung der behaupteten Grundrechtsverletzung in Anspruch genommen haben. Neben den normierten Ausnahmen in § 90 II S.2 BVerfGG lässt das BVerfG auch eine VB ohne vorherige Rechtswegerschöpfung zu, wenn diese unzumutbar ist. Dies kann sich aus materiellen Gründen (z.B. bei entgegenstehender gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung, eindeutiger gesetzlicher Regelung, Verweigerung der Prozesskostenhilfe) oder prozessualen Gründen (z.B. wenn unsicher ist, welches von mehreren Verfahren in Betracht kommt) ergeben.

Dieses Gebot der Rechtswegerschöpfung ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG die gesetzliche Ausprägung des Grundsatzes der Subsidiarität der VB. Nach diesem Grundsatz muss der Beschwerdeführer über die o.g. Rechtswegerschöpfung hinaus jede zumutbare Möglichkeit ausschöpfen, um die Grundrechtsverletzung abzuwenden. Daraus ergibt sich z.B., dass beim vorläufigen Rechtsschutz grds. das Hauptsacheverfahren abzuwarten ist, obwohl dieses nicht zum eigenständigen Rechtsweg des vorläufigen Rechtsschutzes gehört, zu den Ausnahmen vgl. StaatsR I, Rn. 60), oder bei einer VB direkt gegen Gesetze (i.d.R. kein Rechtsweg gegeben!) zunächst alle Möglichkeiten einer Inzidentkontrolle durch die Fachgerichte wahrzunehmen sind.

Obwohl Rechtswegerschöpfung und Subsidiaritätsgrundsatz also eng zusammenhängen (Subsidiaritätsgrundsatz umfasst Rechtswegerschöpfung, ist durch erweiternde Interpretation daraus abgeleitet), vermeiden Sie aber unbedingt, die Prüfung der beiden Aspekte zu vermischen: Prüfen Sie nach § 90 II BVerfGG, ob darüber hinaus noch Anstrengungen des Beschwerdeführers nach dem Grundsatz der Subsidiarität erforderlich sind.

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde: Prüfungsumfang

gem. Art. 93 I Nr.4a GG, § 90 I BVerfGG: Grundrechte d. Art. 1-19 GG, grundrechtsgleiche Rechte d. Art. 20 IV, 33, 38, 101, 103, 104 GG

mittelbar
(umfassende Prüfungsbefugnis des BVerfG unabhängig von dem als verletzt gerügten Grundrecht)

sonstiges (objektives) Verfassungsrecht

Z.B. auch Kompetenz- oder Verfahrensvorschriften des GG, dann: Grundrechtsverletzung auch durch Verstoß gegen sonstiges Verfassungsrecht möglich (so das BVerfG zunächst für Art. 2 I GG, gilt gleichermaßen für alle Grundrechte)

Problem: auch Rechtsstaatsgebot ⇒ Vorrang des Gesetzes ⇒ Verstoß gegen einfaches Gesetzesrecht vom BVerfG auch zu prüfen?

⇒ so würde BVerfG zur Superrevisionsinstanz bei Gerichts- oder Behördenentscheid!

Lösung: BVerfG prüft alle gerichtlichen Entscheidungen nur auf Verletzung spezifischen Verfassungsrechts!

HEMMER-METHODE zu ÜK 6

StaatsR I

Die VB ist begründet, wenn der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist. Prüfungsmaßstab sind die in Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG genannten Rechte. Keinen Maßstab bildet Landesverfassungsrecht, auch nicht die EMRK oder die UN-Menschenrechtserklärung.

Aus der schon auf ÜK 4 erwähnten Rechtsprechung des BVerfG ergibt sich, dass sich eine Grundrechtsverletzung (nicht nur bzgl. Art. 2 I GG, die Überlegungen gelten für alle anderen Grundrechte gleichermaßen) auch aus einem Eingriff ergeben kann, der nicht mit der Verfassung übereinstimmt, also etwa aus einem Verstoß gegen sonstiges Verfassungsrecht. Dabei nimmt das BVerfG eine umfassende Prüfungsbefugnis über eine gerügte Grundrechtsverletzung hinaus für sich in Anspruch. Über das Rechtsstaatsprinzip, das den Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes beinhaltet, könnte so aber das BVerfG gezwungen werden, die Anwendung einfachen Gesetzesrechts zu überprüfen. So würde es zur Superrevisionsinstanz. Es würde in den Aufgabenbereich der anderen obersten Gerichtshöfe eingegriffen, und das BVerfG wäre überlastet.

Daher überprüft das BVerfG gerichtliche Entscheidungen nur auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts: Eine Grundrechtsverletzung liegt in einer falschen Rechtsanwendung durch den Richter nur, wenn er den Einfluss der Grundrechte bzw. einer einschlägigen Verfassungsnorm ganz oder grundsätzlich verkannt hat, die Rechtsanwendung grob und offensichtlich willkürlich ist, die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten werden oder das Urteil auf einer verfassungswidrigen Norm beruht. Liegt ein solcher Verstoß nicht vor, bleibt die gesetzwidrige Gerichtsentscheidung vom BVerfG unangetastet.